

## Besuche von TenneT bei Grundeigentümern

Die Entscheidung über den Verlauf der Leitung ist derzeit noch völlig offen. Trotzdem sind Beauftragte des Netzbetreibers TenneT unterwegs und versuchen sich Standorte für Masten, und Überleitungsrechte durch Grunddienstbarkeiten zu sichern. Es hat den Anschein, dass TenneT durch die Erlangung von Grunddienstbarkeiten den Verlauf der Höchstspannungsleitung beeinflussen möchte.

Zu den Verhandlungen erscheint TenneT i.d.R. mit zwei bis drei Leuten, ohne Ankündigung der Personenzahl. Dabei sind einzelne Grundeigentümer häufig überfordert und fühlen sich zur Unterschriftsleistung gedrängt, insbesondere dabei wenn auf die Möglichkeit der Enteignung hingewiesen wird.

Einige wichtige Informationen:

- In den Gesprächen versuchen die Beauftragten, Einverständniserklärungen des Grundeigentümers für den Eintrag von Grunddienstbarkeiten zu erhalten. Diese firmeneigenen Formulare sind zwar in den Planfeststellungsunterlagen enthalten, unterliegen aber keinesfalls der Planfeststellung. In den Formularen der Grunddienstbarkeiten stecken verschiedene Rechte, die dem Netzbetreiber erhebliche, für den Grundeigentümer nicht unbedingt erstrebenswerte Rechte einräumen. Diese Verhandlungen finden ohne rechtliche Grundlage statt, da noch kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Es stellt sich die Frage, mit welcher rechtlichen Legitimation hier agiert wird?
- Mit einer geleisteten Unterschrift sind Sie grundbuchamtlich und somit dauerhaft gebunden. Durch einen solchen Eintrag müssen Sie bei Flächenverpachtungen und -verkäufen, durch künftige Wirtschafterschwernisse, ggf. mit geminderten Erlösen rechnen.
- Zu den Gesprächen mit Beauftragten des Netzbetreibers empfiehlt es sich, immer 2 oder 3 weitere Personen aus dem Bekanntenkreis hinzuziehen. Eine dazu geeignete Person sollte ein Protokoll führen. Das Protokoll ist enorm wichtig, da man dadurch die Angebote prüfen und Aussagen nachvollziehen kann. Zur Information: TenneT erstellt Protokolle nach ihrem Ermessensspielraum, die nicht immer dem Verständnis des Gesprächsverlauf seitens des Verhandlungspartners entsprechen.
- Lassen Sie sich bitte Zeit mit Entscheidungen. Diese Zeit steht Ihnen zu, da mit einem raschen Baubeginn nicht zu rechnen ist. „*Man muss sich eine solch schwerwiegende Entscheidung ja reiflich überlegen dürfen*“.
- Die in Verhandlungen schon seit geraumer Zeit angeführte Enteignung ist unseres Wissens nicht statthaft. Es gibt aber eine vorzeitige Besitzeinweisung, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht angewendet werden darf. Dazu bedarf es eines vorgeschriebenen Verfahrensstandes nach § 44 b Energiewirtschaftsgesetz, der im Teil-Abschnitt C Wahle-Mecklar frühestens zum Jahresende 2016, eher aber in 2017 zu erwarten ist. Vermutlich wird dies als Enteignung angesehen.
- Hören Sie sich die Entschädigungsangebote an, ohne auf sie einzugehen. Behalten Sie die Ihnen vorgelegten Unterlagen zur Prüfung.
- Das Landvolk verhandelt noch über eine Erhöhung der Entschädigung, die in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts festgesetzt wurde.
- Zur eigenen Information ist es ratsam, Anfragen auch bei Bürgerinitiativen und Vereinen (wie z.B. auch BUND) stellen, da diese i.d.R. mehr Details kennen.